

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00428 vom 17. Dezember 2014

ZH Verwaltungsgericht, 2014-12-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2014.00428](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2014.00428)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00428 du 17 décembre 2014

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00428 del 17 dicembre 2014

## Regeste

bedingte Entlassung nach Art. 86 StGB | Bedingte Entlassung auf den Zweidrittelstermin. Voraussetzungen der bedingten Entlassung nach Art. 86 StGB (E. 2). Es ist nicht ersichtlich, wie die verlangten zusätzlichen Abklärungen betreffend die im Gutachten verwendeten Prognoseinstrumente zusätzlichen Aufschluss für die anstehende Beurteilung durch das Verwaltungsgericht geben könnten, weshalb die Verfahrensanträge abzuweisen sind (E. 4). Die Prognose über das künftige Wohlverhalten ist in einer Gesamtwürdigung vorzunehmen; das Vollzugsverhalten des Beschwerdeführers ist zwar unbestrittenermassen gut, es ist jedoch von einer Anpassungsleistung auszugehen; der Beschwerdeführer hat bis anhin keine Tataufarbeitung vorgenommen. Zudem sind hochwertige Rechtsgüter gefährdet, und es kann nicht von stabilen Lebensverhältnissen nach der Entlassung ausgegangen werden (E. 5). Die Vorinstanz berücksichtigte im Rahmen der Gesamtwürdigung alle genannten Faktoren. Demzufolge und angesichts des ihr zustehenden Beurteilungsspielraums ist nicht zu beanstanden, dass sie die Vorzüge der Vollverbüssung der Strafe insgesamt höher gewichtete als jene einer bedingten Entlassung des Beschwerdeführers aus dem Strafvollzug. Dem Beschwerdeführer wären für das Rekursverfahren die unentgeltliche Prozessführung und Rechtsverteidigung zu gewähren gewesen (E. 6). Gewährung UP/URB. Teilweise Gutheissung der Beschwerde.

## Erwägungen

### E. 3

Abteilung VB.2014.00428 Urteil der Einzelrichterin vom 17. Dezember 2014 Mitwirkend: Verwaltungsrichterin Bea Rotach, Gerichtsschreiberin Michèle Babst. In Sachen A, zzt. Strafanstalt Z, vertreten durch RA B, Beschwerdeführer, gegen Justizvollzug Kanton Zürich, Beschwerdegegner, betreffend bedingte Entlassung nach Art. 86 StGB, hat sich ergeben: I. Das Geschworenengericht des Kantons Zürich verurteilte A am 2. September 2008 wegen vorsätzlicher Tötung, mehrfacher Gefährdung des Lebens, Vergehens gegen das Waffengesetz und grober Verletzung von Verkehrsregeln mit 15¾ Jahren Freiheitsstrafe, wovon 1'726 Tage bereits erstanden waren. Eine gegen dieses Urteil erhobene Nichtigkeitsbeschwerde wies das Kassationsgericht des Kantons Zürich am 3. September 2009 ab. A befindet sich seit dem 10. Mai 2006 im Strafvollzug, seit 16. Oktober 2012 in der Interkantonalen Strafanstalt Z. Das ordentliche Strafende fällt auf den 11. September 2019. Im Hinblick auf den bevorstehenden 2/3 - Termin am 11. Juni 2014 beauftragte das Amt für Justizvollzug Gutachter C am 25. September 2013 damit, den Gefangenen zu begutachten. Da A eine Mitwirkung am Gutachten verweigerte, erstattete Gutachter C sein Gutachten am 16. Januar 2014 aufgrund der Akten. Die Justizvollzugsanstalt Z hatte bereits am 19. Dezember 2013 einen Vollzugsbericht

erstattet. A stellte am 11. März 2014 das Gesuch um bedingte Entlassung per 11. Juni 2014; am 3. April 2014 wurde er angehört. Mit Verfügung vom 15. April 2014 verweigerte das Amt für Justizvollzug die bedingte Entlassung von A. II. Gegen diese Verfügung rekurrierte A am 30. April 2014 mit dem Antrag, er sei unter gesetzlicher Kosten- und Entschädigungsfolge bedingt zu entlassen. Im Weiteren ersuchte er um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Bestellung seines Rechtsvertreters als unentgeltlicher Rechtsbeistand. Die Direktion der Justiz und des Innern wies das Rechtsmittel ebenso wie das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege mit Verfügung vom 19. Juni 2014 ab und auferlegte dem Rekurrenten die Verfahrenskosten. III. Gegen diesen Rekursentscheid gelangte A am 22. Juli 2014 mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht und beantragte, die Verfügung des Amtes für Justizvollzug und die Dispositiv-Ziffern 1 und 2 des Rekursentscheids seien aufzuheben, er bedingt zu entlassen, und es sei ihm die unentgeltliche Rechtspflege für das Rekursverfahren zu gewähren. Eventuell beantragte er, die Sache sei an die Vorinstanz zurückzuweisen, um hinsichtlich der Dispositiv-Ziffern 1 und 2 im Sinn der Erwägungen des Verwaltungsgerichts zu entscheiden, unter gesetzlicher Kosten- und Entschädigungsfolge. Zudem ersuchte der Beschwerdeführer auch für das Beschwerdeverfahren um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege. In prozessualer Hinsicht stellte er sodann verschiedene Anträge, die im Wesentlichen auf die Erstellung eines Obergutachtens, die Unterbreitung verschiedener Fragen an den Gutachter und die Einholung von Formularen und Unterlagen bezüglich verwendeter Prognoseinstrumente verlangte. Die Direktion der Justiz und des Innern sowie das Amt für Justizvollzug beantragten am 12. und 22. August 2014 die Abweisung der Beschwerde. Die Einzelrichterin erwägt: 1. Das Verwaltungsgericht ist gemäss § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 lit. a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG) zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Die Beurteilung fällt in die einzelrichterliche Zuständigkeit, da kein Fall von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt (§ 38b Abs. 1 lit. d Ziff. 2 und Abs. 2 VRG). 2. 2.1 Hat der Gefangene zwei Drittel seiner Strafe, mindestens aber drei Monate verbüsst, ist er bedingt zu entlassen, wenn es sein Verhalten im Strafvollzug rechtfertigt und nicht anzunehmen ist, er werde weitere Verbrechen oder Vergehen begehen (Art. 86 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs [StGB]). Die zuständige Behörde prüft von Amtes wegen, ob der Gefangene bedingt entlassen werden kann; dabei hat sie diesen anzuhören und einen Bericht der Anstaltsleitung einzuholen (Art. 86 Abs. 2). Wird die bedingte Entlassung verweigert, so hat die zuständige Behörde mindestens einmal jährlich neu zu prüfen, ob sie gewährt werden kann (Art. 86 Abs. 3 StGB). 2.2 Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung stellt die bedingte Entlassung im letzten Drittel der Strafdauer die Regel dar, von der nur in Ausnahmefällen bzw. aus guten Gründen abgewichen werden darf. In dieser letzten Stufe des Strafvollzugs soll der Entlassene den Umgang mit der Freiheit erlernen. Diesem spezialpräventiven Zweck stehen die Schutzbedürfnisse der Allgemeinheit gegenüber, welchen umso höheres Gewicht beizumessen ist, je hochwertiger die gefährdeten Rechtsgüter sind. Die Prognose über das künftige Wohlverhalten ist in einer Gesamtwürdigung zu erstellen, welche nebst dem Vorleben, der Persönlichkeit und dem Verhalten des Täters während des Strafvollzugs vor allem dessen neuere Einstellung zu seinen Taten, seine allfällige Besserung und die nach der Entlassung zu erwartenden Lebensverhältnisse berücksichtigt (BGE 133 IV 201 E. 2.2 und 2.3; BGr, 19. Juli 2011, 6B\_375/2011, E. 3.1). Im Sinn einer Differenzialprognose sind die Vorzüge und Nachteile der Vollverbüsung der Strafe denjenigen einer Aussetzung des Strafrests gegenüberzustellen. Die Strafvollzugsbehörden haben insbesondere zu prüfen,

ob die Gefährlichkeit des Täters bei einer Vollverbüssung der Strafe abnehmen, gleich bleiben oder zunehmen wird (BGE 124 IV 193 E. 5b/bb; VGr, 23. Dezember 2011, VB.2011.00724, E. 2). 2.3 Bei der Beurteilung der Legalprognose kommt der zuständigen Behörde Ermessen zu. Eine Ermessensüberschreitung kann etwa darin liegen, auf eine Gesamtwürdigung aller für die Prognose relevanten Umstände zu verzichten und die günstige Legalprognose allein gestützt auf das Bedenken weckende Vorleben der vom Freiheitsentzug betroffenen Person zu verneinen (BGE 133 IV 201 E. 3.2). Aus dem gleichen Grund darf eine bedingte Entlassung auch nicht einzig aufgrund einzelner günstiger Faktoren – etwa dem Wohlverhalten des Täters im Strafvollzug – bewilligt werden, wenn gewichtige Anhaltspunkte für die Gefahr neuer Rechtsbrüche sprechen ( BGr, 12. Juli 2010, 6B\_331/2010, E. 3.3.5; BGr, 19. Januar 2010, 6B\_961/2009, E. 2.2.3; vgl. Cornelia Koller, Basler Kommentar Strafrecht I, 3. A. 2013, Art. 86 StGB N. 7).

### **E. 3.1**

Das Amt für Justizvollzug würdigte das gute Vollzugsverhalten des Beschwerdeführers und den Bestand seiner familiären Kontakte als positiv, erachtete jedoch die Legalprognose als schlecht. Der Beschwerdeführer habe sich trotz wiederholter Aufforderungen nicht mit seiner Tat auseinandergesetzt. Über die zu erwartenden Lebensverhältnisse nach der Freiheitsstrafe könne der Beschwerdeführer keine Angaben machen. Die Rückfallgefahr sei hoch, denn der mehrfach vorbestrafte Beschwerdeführer habe die Anlasstat während laufender Probezeit begangen, bewege sich seit seiner Jugend in einem kriminogenen Umfeld, leugne das Delikt und mache andere Personen dafür verantwortlich. Die Strafverbüssung werde mutmasslich keine Verbesserung der Rückfallgefahr bewirken, aber es sei bei erneuter Delinquenz mit der Verletzung hochwertiger Rechtsgüter zu rechnen und allfällige Weisungen und Auflagen seien aufgrund der ausstehenden Ausweisung des Beschwerdeführers nicht anwendbar. Das Gutachten von Gutachter C, der sich auf der Liste der Sachverständigen gemäss der Verordnung über psychiatrische und psychologische Gutachten befinde, sei schlüssig und nachvollziehbar. Dieses habe eine dissoziale Persönlichkeitsstörung, gepaart mit einem ausgesprochen hohen Psychopathiewert diagnostiziert, das Vollzugsverhalten als Anpassungsleistung gewertet und das Risiko für schwerste Gewaltstraftaten und polymorphe Delinquenz als deutlich erhöht eingeschätzt. Bereits das Gutachten von D habe empfohlen, von einer Massnahme abzusehen; das Geschworenengericht habe ebenfalls lediglich eine Freiheitsstrafe vorgesehen. Die eng mit der Delinquenz und Rückfallgefahr des Beschwerdeführers zusammenhängende dissoziale Persönlichkeitsstörung sei zu keiner Zeit behandelt worden. Daher lägen keine Gründe für eine nachhaltige Veränderung der Gefährlichkeit des Beschwerdeführers vor.

### **E. 3.2**

Die Vorinstanz schützte den angefochtenen Entscheid ebenfalls aufgrund der erheblich belasteten Legalprognose. Sie erwog dazu im Wesentlichen Folgendes: Der Beschwerdeführer, der im Alter von zwölf Jahren mit seiner Mutter und seinen Geschwistern aus dem dem Land E in die Schweiz gekommen sei, habe seit seinem 13. Altersjahr fast durchgängig delinquent. Nach Erziehungsverfügungen und Bussen und Arbeits verpflichtungen in der Jugend sei er auch im Erwachsenenalter mehrfach bestraft worden. Die Verhaftung wegen des hier massgeblichen Tötungsdelikts sei noch während der laufenden Probezeit nach einer bedingten Entlassung aus dem Vollzug einer am 4. Dezember 2000 verhängten Freiheitsstrafe von 20 Monaten Zuchthausstrafe wegen fahrlässiger Tötung, Diebstahl, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch, mehrfacher Anstiftung zu Geldfälschung, falschen

Anschuldigungen etc. erfolgt. Das im Strafverfahren ergangene Gutachten von C habe dem Beschwerdeführer für das Jugendalter eine Störung des Sozialverhaltens sowie eine dissoziale Persönlichkeitsstörung diagnostiziert. Der Gutachter habe aufgrund der Schwere der dissozialen Störung von der Empfehlung einer stationären Massnahme insoweit abgeraten, als Behandlungsversuche das Delinquenzrisiko gar noch verstärken könnten, und da auch keinerlei Therapiewille beim Beschwerdeführer erkennbar sei. Der Gutachter Gutachter C habe unter Würdigung der Aktenlage und Anwendung verschiedener forensischer Prognoseinstrumente dargelegt, dass zum Tatzeitpunkt ein hohes Rückfallrisiko u. a. für Gewaltstraftaten vorgelegen habe und eine Entwicklung bzw. relevante Veränderung betreffend die Persönlichkeitsstörung bis heute nicht ersichtlich sei. Die Einschätzungen der beiden Gutachter seien nachvollziehbar und würden sich vor allem auch zwanglos mit der Aktenlage decken. Soweit der Beschwerdeführer anderes geltend machen wolle, hätte er die Gelegenheit gehabt, dies anlässlich der Begutachtung darzutun. Das gute Verhalten im Strafvollzug, seine Beziehung zu seiner Frau und den Kindern und seine nach der Entlassung zu erwartenden Lebensverhältnisse in seiner Heimat änderten nichts an der schlechten Legalprognose. Aufgrund der fehlenden Kontrollmöglichkeiten ausserhalb der Schweiz kämen bei einer bedingten Entlassung auch keine Weisungen und/oder Bewährungshilfe in Frage. Es sei nicht zu erwarten, dass eine bedingte Entlassung eher einen Beitrag zur Resozialisierung des Beschwerdeführers leiste als die weitere Verbüßung der Strafe, aber es sei auch nicht gänzlich auszuschliessen, dass der Rekurrent doch noch die Bereitschaft zu einer gewissen Tatabereitung zeige. Bei der erheblich belasteten Legalprognose, und da bei einem Rückfall hochwertige Rechtsgüter gefährdet seien, könne eine bedingte Entlassung – auch bei einer Ausreise des Beschwerdeführers in sein Heimatland – nicht verantwortet werden.

#### **E. 4**

Der Beschwerdeführer stellt verschiedene prozessuale Anträge, die auf eine weitere Untersuchung des Sachverhalts abzielen.

##### **E. 4.1**

Mit Bezug auf das Gutachten von C verlangt der Beschwerdeführer, es sei ein Bericht eines renommierten forensisch-psychiatrischen Gutachters oder eines renommierten universitären Instituts über die Qualität des Aktengutachtens, das methodische Vorgehen des Gutachters und dessen Schlussfolgerungen einzuholen. Ein Zweigutachten bzw. eine Oberexpertise kann angeordnet werden, wenn sich ein Sachverständigen Gutachten als unklar, unvollständig oder nicht gehörig begründet erweist, neue erhebliche Tatsachen berücksichtigt werden müssen oder die begutachtende Person befangen ist (Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 7 N. 70). Es besteht kein Anlass für die Anordnung eines solchen Obergutachtens. Wie das Amt für Justizvollzug bereits richtig festgestellt hat, ist der Gutachter C im Sachverständigenverzeichnis gemäss § 10 ff. der Verordnung über psychiatrische und psychologische Gutachten in Straf- und Zivilverfahren vom 1./8. September 2010 (PPGV). Der Beschwerdeführer macht weder die Befangenheit des Gutachters noch andere Gründe geltend, die gegen ihn sprechen würden. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers ist das Gutachten auch in fachlicher Hinsicht nicht zu bemängeln. Das Gutachten nimmt eine umfassende Würdigung der Situation vor. Dazu gehört auch der Einbezug der im früheren Gutachten gestellten Diagnose und der bisherigen Lebensgeschichte. Neben dem Erstgutachten aus dem Jahr 2004 lagen dem Gutachter insbesondere der Bericht der Vollzugskordinationsitzung vom 24. Mai 2012 sowie der

Vollzugsbericht vom 19. Dezember 2013 vor. Der Gutachter hält fest, die psychiatrisch-diagnostische Einschätzung könne mit dem Beurteilungszeitpunkt variieren, wenn zwischen zwei Beurteilungszeitpunkten ein langer Zeitraum liege. Vorliegend seien die Einschätzung der Behandelbarkeit und der Veränderungsmotivation jedoch über viele Jahre (1998, 2004, 2012) ausgesprochen konsistent und sehr kritisch. Eine Auseinandersetzung mit der eigenen Delinquenz sei nicht erkennbar, weshalb eine weitere Datenerhebung durch eine Exploration auch keine zusätzlichen relevanten Informationen erwarten lassen würden. Somit wurde im Gutachten nicht nur auf den Zeitpunkt der Anlasstat abgestellt, sondern auch der Vollzugsverlauf berücksichtigt. Soweit sich der Beschwerdeführer mit seiner Kritik am methodischen Vorgehen gegen die Erstattung eines reinen Aktengutachtens stellt, ist ihm ebenfalls nicht zu folgen. Zur Beurteilung steht vorliegend ein Gesuch des Beschwerdeführers um vorzeitige Entlassung aus dem Strafvollzug. Als Gesuchsteller ist der Beschwerdeführer verpflichtet, an der für die Behandlung seines Gesuchs notwendigen Sachverhaltsabklärung mitzuwirken (Mitwirkungspflicht; § 7 Abs. 2 lit. a VRG; Kommentar VRG, § 7 N. 110 ff.). Diese Obliegenheit erstreckt sich namentlich auf Tatsachen, welche eine Partei besser kennt als die Behörde und welche diese ohne Mitwirkung jener nicht mit vernünftigem Aufwand erheben könnte (BGE 124 II 361 E. 2b, 122 II 385 E. 4c/cc). Unterlässt die mitwirkungspflichtige Person allerdings die verhältnismässige, ihr zumutbare Mitwirkung, hat sie die Folgen dieses Säumnis zu tragen. Diese bestehen regelmässig darin, dass die Behörde ihren Entscheid aufgrund der vorhandenen Akten trifft und ihm Rahmen der freien Beweiswürdigung unter Umständen auch die ungenügende Mitwirkung berücksichtigt (Kommentar VRG, §

#### **E. 4.2**

der Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission über das Arbeitsentgelt in Strafvollzugsanstalten vom 7. April 2006). Das Geld auf dem Sperrkonto kann nicht als realisierbares Vermögen gelten, da der Bezug von der Anstaltsleitung abhängt. Zudem darf das Arbeitsentgelt eines Strafgefangenen weder gepfändet noch mit Arrest belegt noch in eine Konkursmasse einbezogen werden (Art. 83 Abs. 2 Satz 2 StGB). Der Beschwerdeführer legte zudem einen Leistungsentscheid der Fürsorgebehörde der Stadt G sowie eine Bestätigung der Inkassostelle der Gerichte des Kantons Zürich vor, wonach er Schulden in Höhe von Fr. 235'053.20 hat. Demnach ist von der Mittellosigkeit des Beschwerdeführers auszugehen. Die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters ist grundsätzlich geboten, falls das infrage stehende Verfahren besonders stark in die Rechtsposition der betroffenen Person eingreift, beispielsweise wenn ihr eine schwerwiegende freiheitsentziehende Massnahme droht (vgl. BGE 130 I 180 E. 2.2; 128 I 225 E. 2.5.2). Die Verweigerung der Entlassung nach Verbüsung von zwei Dritteln der Strafe ist als schwerer Eingriff in die Rechtsstellung des Betroffenen zu werten. Die Notwendigkeit eines Rechtsvertreters ist vorliegend im Hinblick auf die nicht als einfach zu qualifizierenden rechtlichen Fragen und die Bedeutsamkeit der bedingten Entlassung für den Beschwerdeführer sowie dessen Fähigkeiten, die Materie zu erfassen, zu bejahen. 6.4 Demzufolge wären dem Beschwerdeführer für das Rekursverfahren die unentgeltliche Prozessführung und Rechtsverteistandung zu gewähren gewesen.

#### **E. 4.3**

Weiter verlangt der Beschwerdeführer, von der Vorinstanz bzw. vom Gutachter C seien die von diesem erstellten oder ausgefüllten Formulare und Unterlagen bezüglich der

Prognoseinstrumente PCL-R, VRAG sowie FOTRES mitsamt einer Anleitung zur Verwendung dieser Instrumente einzureichen. Die genannten Prognoseinstrumente sollen dem Gutachter im Sinn einer Beurteilungshilfe dazu dienen, möglichst umfassende und damit auch treffsichere Prognosebeurteilungen im Einzelfall vorzunehmen. Zur individuellen Prognose bedarf es allerdings über die Anwendung derartiger Instrumente hinaus zusätzlich einer differenzierten Einzel fallanalyse durch einen Sachverständigen (BGr, 9. April 2008, 6B\_772/2007, E. 4.2). Eine solche wurde vorliegend durchgeführt.

#### **E. 4.3.1**

Der Gutachter C hat in Bezug auf die Psychopathy Checklist-Revised (PCL-R) ausführlich erklärt, wie die Beurteilung vorgenommen wird: 20 Eigenschaften (wie Empathiefähigkeit, Fehlen von Schuldgefühlen, jugendliche Delinquenz etc.) werden mit Punkten gewertet (0 Punkte, wenn die Eigenschaften fehlen, 2 Punkte wenn sie eindeutig vorhanden sind). Das Gutachten zeigt, wie die Eigenschaften im konkreten Fall bewertet wurden. Aus der vorgenommenen Bewertung ergibt sich ein Total von 37 Punkten (Höchstwert bei 40 Punkten). Ein Rechnungsfehler liegt nicht vor und wäre – entgegen des Vorbringens des Beschwerdeführers – leicht aufzufinden. Bereits im Gutachten C wurde das Prognoseinstrument PCL-R zu Hilfe gezogen, wobei der Beschwerdeführer ebenfalls einen Score von über 30 Punkten erreichte. Inwieweit der Beschwerdeführer mit der Bewertung der einzelnen Eigenschaften nicht einverstanden ist, macht er nicht geltend.

#### **E. 4.3.2**

Beim Violence Risk Appraisal Guide (VRAG) handelt es sich um ein aktuarisches Prognoseinstrument, wobei ein Straftäter mit einer Gruppe von Rückfalltätern anhand weniger Kriterien verglichen wird (vgl. Frank Urbaniok, Leitfaden und Qualitätskriterien zur Erstellung von Gutachten, [www.fotres.ch](http://www.fotres.ch)). Tatsächlich fällt vorliegend die Beschreibung dieses Instruments sehr kurz aus, und nur das Ergebnis des Beschwerdeführers wird festgehalten, wonach er einen Punktwert von 26 erziele und damit in die Risikokategorie 8 (von insgesamt 9) falle. Die Bewertungsregeln des VRAG lassen sich jedoch auf der Website [www.fotres.ch](http://www.fotres.ch) einsehen: Die hier zu beschreibenden Eigenschaften lassen sich entweder klar mit Ja oder Nein beantworten (z. B. "bis zum 16. Lebensjahr mit beiden biologischen Elternteilen gelebt", Zivilstand verheiratet, Versagen bei früherer bedingter Entlassung) oder ergeben sich aus der Vorgeschichte (z. B. Alkoholprobleme in der Vorgeschichte, Alter zum Zeitpunkt des Delikts, Verletzungsgrad des Opfers). Der vom Gutachter eingesetzte Punktwert von 26 ist nachvollziehbar. Weitergehende Unterlagen des Gutachters erscheinen für die vorliegend vorzunehmende Legalprognose daher nicht nötig.

#### **E. 4.3.3**

Betreffend das Prognoseinstrument FOTRES (Forensisches Operationalisiertes Therapie-Risiko-Evaluations-System) beinhaltet das Gutachten C schliesslich im Anhang eine Auswertungsübersicht. Durch die Erklärung im Anhang wird die vorgenommene Beurteilung nachvollziehbar. Alle Einzelmerkmale und alle Merkmalsgruppen werden auf einer Bewertungsskala von 0–4 eingeordnet. Im Anhang lässt sich die Bewertung im Detail ersehen. Auch hier sind keine Rechnungsfehler ersichtlich. Der Beschwerdeführer macht zudem auch nicht geltend, die einzelnen Merkmale seien anders zu bewerten. Inwiefern hier weitere Unterlagen zusätzliche Erkenntnisse bringen würden, ist nicht ersichtlich.

#### **E. 4.3.4**

Insgesamt ist festzuhalten, dass eine rein appellatorische Kritik an den Prognoseinstrumenten in diesem Verfahren nicht beachtlich ist. Soweit der Beschwerdeführer rügt, die Prognoseverfahren, die auf einem mehr als zehn Jahre alten Informationsstand beruhen würden, seien im vorliegenden Fall nicht geeignet, einen psychopathologischen Zustand zu diagnostizieren, widerspricht diese Rüge Treu und Glauben, da der Beschwerdeführer sich den Umstand, dass eine neue persönliche Untersuchung unterblieb, selber zuzuschreiben hat. Im Ergebnis ist somit nicht ersichtlich, inwiefern die für die Prognoseinstrumente ausgefüllten Formulare und Unterlagen des Gutachters notwendige Hinweise für die vorzunehmende Beurteilung liefern könnten. Zudem kann festgehalten werden, dass der Gutachter seine Schlussfolgerungen nicht ausschliesslich auf die Resultate der Prognoseinstrumente PCL-R, VRAG und FOTRES stützt, sondern das vom Beschwerdeführer ausgehende Risiko differenziert analysierte.

#### **E. 4.4**

Schliesslich beantragte der Beschwerdeführer, es seien seine hier lebenden Familienmitglieder, sein Vater, sein Bruder F sowie dessen Ehefrau zum sozialen Empfangsraum in seiner Heimat nach einer Ausschaffung zu befragen. Die nach der Entlassung zu erwartenden Lebensverhältnisse können auch ohne die Befragung in der Schweiz lebender Familienmitglieder beurteilt werden, wie sich nachfolgend zeigen wird (E. 5.3). Auch in dieser Hinsicht ist eine ergänzende Abklärung somit nicht erforderlich.

#### **E. 4.5**

Im Zusammenhang mit den vorstehend behandelten Beweisanträgen wirft der Beschwerdeführer der Vorinstanz eine Gehörsverletzung vor, da sie diese Anträge nicht behandelt hätte. Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs gemäss Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV) dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt er ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheids dar, der in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift. Art. 29 Abs. 2 BV verlangt von der Behörde, dass sie die Vorbringen des Betroffenen tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt, was aber nicht bedeutet, dass sie sich ausdrücklich mit jeder tatbestandlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen muss. Die Vorinstanz hat die Verfahrensanträge des Beschwerdeführers im Rekursverfahren zwar nicht einzeln abgehandelt, jedoch in ihrem materiellen Entscheid darauf Bezug genommen, weshalb sie weiterführende Untersuchungen nicht für nötig hielt. Sie hat sich ausführlich mit der Frage der Zulässigkeit des Aktengutachtens und damit auch des gutachterlichen Vorgehens im konkreten Fall auseinandergesetzt. In der Folge kam sie zum Schluss, dass von weiteren Abklärungen kein entscheidender Erkenntnis-Zugewinn zu erwarten gewesen wäre. Bei dieser Sachlage hat die Vorinstanz das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers nicht verletzt. Der Vorwurf erweist sich als ungerechtfertigt.

#### **E. 4.6**

Zusammenfassend sind die Verfahrensanträge abzuweisen. 5. Die Vorinstanz durfte sich demnach für die Legalprognose auf das Gutachten C stützen. Nachfolgend ist die vorgenommene Gesamtwürdigung zu überprüfen. 5.1 In Bezug auf das Vorleben des Beschwerdeführers ist festzuhalten, dass er mehrfach vorbestraft ist. Der Beschwerdeführer wurde bereits ab seinem 13. Altersjahr verschiedentlich straffällig (Verfahren wegen Diebstahls, Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz, Tätlichkeiten, Drohung, Nötigung, Raubversuch, Irreführung der Rechtspflege etc.). Nach Erreichen der

Volljährigkeit wurde er unter anderem wegen geringfügiger Vermögensdelikte und Sachbeschädigung, wegen bandenmässigem Diebstahl etc. sowie wegen fahrlässiger Tötung verurteilt. Bei Rückfälligen können höhere Anforderungen an eine günstige Prognose gestellt werden (Stefan Trechsel, Schweizerisches Strafgesetzbuch Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2008, Art. 86 Rz. 10). Die Vorinstanz durfte demnach berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer mehrfach vorbestraft war und von den Vorstrafen unbeeindruckt blieb. Angesichts der langjährigen Delinquenz stellt das Vorleben des Beschwerdeführers einen gewichtigen Faktor dar, der sich in Bezug auf die Legalprognose ungünstig auswirkt.

5.2 Das Vollzugsverhalten des Beschwerdeführers erweist sich hingegen unbestrittenemassen als gut, was die Vorinstanz entsprechend würdigte. Allein sein Wohlverhalten im Strafvollzug kann jedoch noch nicht für die bedingte Entlassung sprechen. Diesbezüglich sind die Persönlichkeitsmerkmale des Beschwerdeführers in die Gesamtwürdigung einzubeziehen, wobei vorliegend ein allfälliges Anpassungsverhalten zu beachten ist. Neben dem Gesundheitszustand ist auch zu berücksichtigen, ob der Verurteilte Einsicht in die Folgen seiner Tat gewonnen hat und seine Tat bereut (Cornelia Koller, Basler Kommentar Strafrecht I, 3. A. 2013, Art. 86 N. 8).

5.2.1 Im Gutachten vom 21. Dezember 2004 diagnostizierte D dem Beschwerdeführer eine Störung des Sozialverhaltens (ICD-10: F91.2) und eine dissoziale Persönlichkeitsstörung (ICD-10: F60.2). Es seien beim Beschwerdeführer schwerwiegende Mängel im Bereich der Persönlichkeitsentwicklung gegeben. Er neige zu vordergründigen Rationalisierungen und besitze eine geringe Empathiefähigkeit. Es finde sich eine ganz mangelhafte Fähigkeit, Schuldbewusstsein zu erleben. Eine Auseinandersetzung mit dem eigenen Tatverhalten finde kaum statt.

5.2.2 Gemäss der Rückfallrisikobeurteilung des Amts für Justizvollzug vom 12. Juli 2006 habe das einzige positiv zu wertende und üblicherweise stabilisierende Kriterium, dass der Beschwerdeführer seit 1998 verheiratet sei und Kinder habe, ihn seither nicht davon abgehalten, weiterhin zu delinquieren. Die Prognose bezüglich erneuter Tötungs- oder Gewaltdelikte sei erheblich belastet. Der Beschwerdeführer bewege sich seit Jahren in einem kriminogenen Umfeld und sei mehrmals aktenkundig bzw. verurteilt worden.

5.2.3 C diagnostizierte mit Aktengutachten vom 16. Januar 2014 eine schwere dissoziale Persönlichkeitsstörung (ICD-10: F60.2) mit einer ausgesprochen hohen Psychopathie. Unter Würdigung der Aktenlage und Anwendung verschiedener forensischer Prognoseinstrumente legte der Gutachter dar, dass beim Beschwerdeführer zum Tatzeitpunkt ein hohes Rückfallrisiko u. a. für Gewaltstraftaten vorgelegen habe. Es würden sich keine Anhaltspunkte für relevante positive Veränderungen des dissozialen Weltbildes und der psychopathischen Wertvorstellungen ergeben. Aus dem Gesamtbild müsse derzeit angenommen werden, dass das weitgehend unauffällige Verhalten im Vollzug als oberflächliche Anpassungsleistung gedeutet werden müsse und sich an den kritischen deliktrelevanten Problembereichen keine signifikanten Veränderungen feststellen liessen.

5.2.4 Sowohl die psychiatrischen Gutachten als auch die Risikobeurteilung des Amts für Justizvollzug gehen demnach von einem hohen Rückfallrisiko aus. Der Beschwerdeführer wird als durchgängig und anhaltend dissozial und gewalttätig eingeschätzt. Der Gutachter C kommt zum Schluss, dass aufgrund fehlender Auseinandersetzungen des Beschwerdeführers mit seiner Tat bzw. problematischen Persönlichkeitsanteilen jedenfalls nicht von einer zwischenzeitlich erfolgten Veränderung der schweren dissozialen Persönlichkeitsstörung ausgegangen werden könne. Demnach hat die Vorinstanz zu Recht festgehalten, dass angesichts der Schwere der dem Beschwerdeführer diagnostizierten dissozialen Persönlichkeitsstörung bzw. der von ihm vor der Inhaftierung gezeigten

jahrelangen verschiedenartigen Delinquenz ein blosses Anpassungsverhalten im Vollzug nicht ausgeschlossen werden könne. Ohnehin kann der Beschwerdeführer einzig aus dem guten Vollzugsverhalten keine günstige Legalprognose ableiten, da die engen Strukturen im Strafvollzug gerade die negativen Verhaltensweisen von Insassen zu unterbinden versuchen, wie die Vorinstanz richtigerweise darlegte. Trotz angepasstem Verhalten im Vollzug delinquierte der Beschwerdeführer nach der Entlassung jeweils wieder. Das angepasste Verhalten im geschlossenen Rahmen ist seit der Jugend bekannt. Damit zielt die Rüge des Beschwerdeführers, es sei gar nicht möglich, sich jahrelang im Vollzug zu verstellen, ins Leere. Eine Anpassung im geschlossenen Rahmen führte bisher nie zu einer anhaltenden positiven Entwicklung, die sich auch in der Freiheit gezeigt hätte.

5.2.5 Ein Tataufarbeitung ist bis anhin nicht vorgenommen worden. Gemäss dem Bericht der Vollzugskoordinationsitzung vom 24. Mai 2012 spreche der Beschwerdeführer nicht über sein Delikt. Er stelle sich auf den Standpunkt, dass er unschuldig sei und fühle sich selbst als Opfer. Obwohl ihm vom Sozialwesen mehrfach empfohlen worden sei, eine freiwillige Therapie zu machen, sei er nicht darauf eingegangen. Bereits im Vollzugsplan vom 11. Mai 2006 wurde die Auseinandersetzung mit der Tat als Ziel gesetzt. Dennoch hat der Beschwerdeführer keine Deliktarbeit oder sonstige Auseinandersetzung mit seinen Persönlichkeitsmerkmalen vorgenommen. Es trifft zwar zu, dass ein Insasse nicht dazu gezwungen werden kann, sich psychiatrisch begutachten zu lassen oder die Delikte (psychiatrisch) aufzuarbeiten (vgl. auch Andrea Baechtold, Strafvollzug, 2. A., Bern 2009, S. 33). Der Beschwerdeführer beteuert zwar, dass er sehr bereue, was er getan habe und dass er versuche, mit seinem Gewissen zurechtzukommen. Inwiefern sich diese Aussage aber auf die Tatbegehung bezieht, ist nicht erkennbar. Soweit der Beschwerdeführer seine Unschuld geltend macht, ist eine Tataufarbeitung auch nicht durchführbar. Hingegen wäre es ihm mit einer Mitwirkung an Gesprächen mit dem Sozialdienst oder Ähnlichem möglich, sich im Hinblick auf Vollzugslockerungen mindestens als vertragsfähig zu empfehlen. Ein Interesse an entsprechenden Angeboten zeigte der Beschwerdeführer nicht. Damit kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine Sensibilisierung für Signale, die auf eine erneute Tatbegehung hinweisen würden, stattgefunden hätte. Insgesamt ist damit mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass sich die Persönlichkeitsmerkmale des Beschwerdeführers negativ auf die Legalprognose auswirken.

5.3 Bezüglich der nach der Entlassung zu erwartenden Lebensverhältnisse kann nicht von einem stabilen Umfeld ausgegangen werden: Der Beschwerdeführer hat die Schweiz nach der Haftentlassung zu verlassen. Sein Wunsch ist es, in seiner Heimat im Land E ein neues Leben zu beginnen und aufzubauen. Er befindet sich nun seit über 20 Jahren in der Schweiz, davon über zehn Jahre im Strafvollzug. Somit dürften mit der Wieder eingliederung in seiner früheren Heimat grosse Unsicherheiten verbunden sein. Der Beschwerdeführer macht geltend, dass ihm bei seinen Verwandten in seiner Heimat ein Wohnhaus und Arbeit zur Verfügung stehe. Zudem unterhält er eine gute Beziehung zu seiner hier lebenden Frau und den Kindern, mit denen er auch nach der Entlassung in seine Heimat zusammenleben will. Seine Familie konnte ihn aber bis anhin auch nicht von der Delinquenz abhalten. Bei einem Verlassen der Schweiz lässt sich die bedingte Entlassung zudem nicht mit der Anordnung der erforderlichen Bewährungshilfe und der Erteilung von Weisungen verbinden. Dies wirkt sich in Bezug auf die Rückfallgefahr risikoe erhöhend aus (vgl. VGr, 14. Mai 2012, VB.2012.00187, E. 4.4). Auch die zu erwartenden Lebensverhältnisse sind demnach legalprognostisch nicht positiv zu beurteilen.

5.4 Auch ist nicht ersichtlich, weshalb sich die Fortdauer des Strafvollzugs negativ auf die Legalprognose und die Resozialisierung des

Beschwerdeführers auswirken sollte. Zudem stehen hochwertige Rechtsgüter wie die physische Integrität auf dem Spiel, womit den Schutzbedürfnissen der Allgemeinheit gebührend Rechnung zu tragen ist. Die Differenzialprognose spricht folglich gegen eine Entlassung zum heutigen Zeitpunkt. 5.5 Insgesamt setzte sich die Vorinstanz mit dem Vorleben und der Täterpersönlichkeit des Beschwerdeführers sowie dessen voraussichtlichen Lebensverhältnissen nach einer Entlassung korrekt auseinander und berücksichtigte auch das Vollzugsverhalten und die im Fall einer Entlassung gefährdeten Rechtsgüter. Damit hat sie die Frage der Legalprognose und die diesbezüglich relevanten Gesichtspunkte in einer Gesamtwürdigung umfassend geprüft und die bedingte Entlassung zu Recht verweigert. Damit erweisen sich die Rügen des Beschwerdeführers als unbegründet, weshalb die Beschwerde insoweit abzuweisen ist. 6. 6.1 Es bleibt zu prüfen, ob dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Rechtspflege im Rekursverfahren zu Recht wegen offensichtlicher Aussichtslosigkeit des Rekurses verweigert wurde. 6.2 Nach § 16 Abs. 1 VRG ist Privaten, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint, auf entsprechendes Ersuchen die Bezahlung von Verfahrenskosten zu erlassen. Sie haben überdies Anspruch auf Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands, wenn sie nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren (§ 16 Abs. 2 VRG). Die Vorinstanz führte aus, der Rekurs erweise sich als offensichtlich aussichtslos, da der Beschwerdeführer angesichts der ihm schon früher gestellten, erheblich belasteten Legalprognose und der nicht vorhandenen Bereitschaft zur Mitwirkung nicht ernsthaft von einer Gutheissung der Begehren ausgehen konnte. Als aussichtslos sind Begehren anzusehen, bei denen die Aussichten auf Gutheissung um derart viel kleiner als jene auf Abweisung erscheinen, dass sie deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Massgebend ist, ob ein Selbstzahler, der über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung und Abwägung der Aussichten zu einem Verfahren entschliessen würde oder davon Abstand nähme. Der Private soll ein Verfahren, das er auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil es ihn nichts kostet. Dagegen gilt ein Begehren als aussichtsreich, wenn sich die Aussichten auf Gutheissung oder auf Abweisung ungefähr die Waage halten oder nur geringfügig differieren. Die Aussichten des Beschwerdeführers auf einen positiven Ausgang des Rekursverfahrens waren im Hinblick auf die übereinstimmenden Einschätzungen zur Legalprognose tatsächlich nicht allzu hoch. Angesichts des Schreibens der Strafanstalt Z vom 18. März 2014, wonach sie die bedingte Entlassung unterstütze, sowie der sich stellenden Fragen bezüglich den Unterlagen zu den Prognoseinstrumenten kann der Rekurs jedoch auch nicht als offensichtlich aussichtslos im oben erwähnten Sinn bezeichnet werden. 6.3 Folglich sind die weiteren Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege zu prüfen: Für die Beurteilung der Mittellosigkeit sind alle realisierbaren Einkommens- und Vermögenswerte zu berücksichtigen. Der Beschwerdeführer reichte einen Kontoauszug der Strafanstalt ein, wonach er per 31. Juli 2014 auf seinem Freikonto über Fr. 511.- und auf seinem Sperrkonto über Fr. 7'585.45 verfügte. Auf dem Sperrkonto wird für die Zeit nach der Entlassung eine Rücklage gebildet. Die Anstaltsleitung kann Bezüge vom Sperrkonto bewilligen, wenn darauf ein Mindestbetrag von Fr. 3'100.- verbleibt (vgl. Ziff.

## **E. 7**

N. 152 f.). Nachdem sich der von seinem Rechtsvertreter beratene Beschwerdeführer nach reiflicher Überlegung und im Wissen um die Bedeutung des neuen Gutachtens für sein Entlassungsgesuch geweigert hatte, mit dem bestellten Gutachter zu sprechen, hat er es

selber zu verantworten, dass der Gutachter sein Gutachten ohne eigene Untersuchung des Beschwerdeführers aufgrund der Akten verfasste.

### **E. 7.1**

Insgesamt ist die Beschwerde somit teilweise gutzuheissen. Die Dispositiv-Ziffern II und III des Rekursentscheids der Vorinstanz vom 19. Juni 2014 sind aufzuheben. Dem Beschwerdeführer ist für das Rekursverfahren die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren und in der Person von RA B ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen. Die Vorinstanz ist zu verpflichten, die Kosten des Rekursverfahrens in der Höhe von Fr. 756.- unter Vorbehalt von § 16 Abs. 4 VRG auf die Staatskasse zu nehmen. Sie ist zudem einzuladen, den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers für seine Bemühungen im Rekursverfahren angemessen zu entschädigen. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen.

### **E. 7.2**

Nachdem der Beschwerdeführer in der Hauptsache unterliegt und vorliegend nur bezüglich der Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsverteiständung im Rekursverfahren obsiegt, rechtfertigt es sich, ihm die gesamten Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Bei diesem Verfahrensausgang hat er keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (§ 17 Abs. 2 VRG).

### **E. 7.3**

Der Beschwerdeführer beantragt auch für das Beschwerdeverfahren die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsverteiständung. Unter Verweis auf die Begründung in E. 6.2 sind diese Gesuche ebenfalls gutzuheissen, zumal die Beschwerde vorliegend bereits aufgrund der teilweisen Gutheissung nicht als offensichtlich aussichtslos gelten kann. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind damit einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Rechtsanwalt RA B ist aufzufordern, dem Gericht binnen einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen nach Zustellung dieses Entscheids eine detaillierte Zusammenstellung über den Zeitaufwand und die Barauslagen für das verwaltungsgerichtliche Verfahren einzureichen, ansonsten die Entschädigung nach Ermessen festgesetzt würde (§ 9 Abs. 2 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 23. August 2010). Der Beschwerdeführer wird auf § 16 Abs. 4 VRG aufmerksam gemacht, wonach eine Partei, der die unentgeltliche Rechtsvertretung gewährt wurde, zur Nachzahlung verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist. Der Anspruch des Kantons verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.